

**Beitragssatzung  
für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung  
der Gemeinde Heigenbrücken  
(VES-WAS)  
vom 15.01.2020**

Auf Grund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Heigenbrücken folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS):

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Trinkwasseraufbereitung  
Neubau einer Trinkwasseraufbereitungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1784/0 Gemarkung Jakobsthal.  
Errichtet wird ein Gebäude in welchem die Verfahrenstechnik für die Trinkwasseranlage installiert wird.  
Zur Verfahrenstechnik gehören folgende Anlagenteile:
  - a) Filteranlage zur Entsäuerung,
  - b) Ultrafiltrationsanlage,
  - c) UV-Desinfektion
  
- Zuleitung Hochbehälter Heigenbrücken  
Austausch der Zubringerleitung von der Aufbereitungsanlage Jakobsthal zum Hochbehälter Heigenbrücken

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht  
  
oder
2. für tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### **§ 3** **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### **§ 4** **Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 5** **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; sie werden insoweit mit 2/3 der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende beitragsfähige Investitionsaufwand für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgung der Gemeinde Heigenbrücken wird auf vorläufig 3.300.000 € (netto) geschätzt. Der endgültig festgestellte beitragsfähige Investitionsaufwand wird zu 80 v.H. über Verbesserungsbeiträge abgedeckt; der nicht über Verbesserungsbeiträge abgedeckte Teil (20 v.H.) ist vom Gebührenzahler zu tragen.

Die Gemeinde Heigenbrücken hat Fördermittel des Freistaates Bayern zur Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgung nach Maßgabe der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2018) beantragt. Falls eine entsprechende staatliche Förderung (Zuwendung) erfolgt, wird die gewährte Zuwendung in vollem Umfang von dem auf die Beitragsschuldner umzulegenden verbesserungsbeitragsfähigen Aufwand in Abzug gebracht und mindert in dieser Höhe den auf die Beitragsschuldner endgültig umzulegenden verbesserungsbeitragsfähigen Aufwand.

Der nach Satz 1 und Satz 2 beitragsfähige Investitionsaufwand und nach Abzug der zu erwartenden Zuwendung wird vorläufig auf 2.160.000 € (netto) geschätzt und zu 25 v.H. nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 75 v.H. nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz auf der Grundlage eines (geschätzten) und durch Verbesserungsbeiträge abzudeckenden beitragsfähigen Investitionsaufwand in Höhe von vorläufig 2.160.000 € (netto) beträgt:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,80 €  |
| b) Pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 5,52 €. |

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und pro Quadratmeter Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwands festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird in drei Raten erhoben. Die erste Rate wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides oder zu den im Bescheid genannten Terminen zur Zahlung fällig.

**§ 7a**  
**Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8**  
**Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

**§ 9**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Heigenbrücken die für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heigenbrücken, den 15.01.2020

(Siegel)

**Englert**  
1. Bürgermeister

